

Satzung**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage – Kombination aus Schallschutzwall und Schallschutzwand – entlang der "L 32" und der Straße "An der Sandkuhle" vom 04.01.1993**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 1990 - Einigungsvertragsgesetz - (BGBl. I S. 885) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV. NW. S. 124), - SGV. NW. 2023 - und gemäß der Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch vom 09. Mai 1978 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 28. Juni 1990, hat der Rat der Stadt Korschenbroich am 22.12.1992 folgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage - Lärmschutzwall und Lärmschutzwand - entlang der "L 31" und der Straße "An der Sandkuhle" beschlossen:

§ 1 Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage - Lärmschutzwall bzw. Lärmschutzwand - entlang der "L 31" und der Straße "An der Sandkuhle" innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 10/3 "Korschenbroich-West" ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Korschenbroich stehen und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

§ 2 Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

§ 3 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. § 7 der Erschließungsbeitragssatzung gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.
- (2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in § 7 der Erschließungsbeitragssatzung genannten Vomhundertsätze der Ausnutzbarkeit erhöht.

Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- | | |
|--|----------|
| 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB (A) | 25 v. H. |
| 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A) | 50 v. H. |
| 3. von mehr als 12 dB (A) | 75 v. H. |

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemißt sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage – Kombination aus Schallschutzwall und Schallschutzwand – entlang der "L 32" und der Straße "An der Sandkuhle" vom 04.01.1993

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage - Kombination aus Schallschutzwall und Schallschutzwand - entlang der "L 31" und der Straße "An der Sandkuhle" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 04.01.1993

(Mühlen)
Bürgermeister